



Statuten der JCVP des Kantons Freiburg

Art. 1 – Name

- 1) Die Junge CVP des Kantons Freiburg, folgend JCVP, bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2) Die JCVP bildet eine Sektion der Jungen CVP Schweiz

Art. 2 – Sitz

Der Vereinssitz befindet sich in Freiburg i. Ue.

Art. 3 – Grundlagen

- 1) Die Bewegung der JCVP vereint junge Männer und Frauen jeglicher Herkunft, Konfession und sozialen Milieus, die bereit sind, das Gemeinwohl anhand der christlichen Grundgedanken der Menschenwürde, Freiheit, Selbstverantwortung, Solidarität und Subsidiarität zu fördern.
- 2) Die JCVP führt eine christlich-demokratische Politik aufbauend auf Demokratie, Föderalismus, Wirtschaftsfreiheit und Solidarität. Die bestehenden Werte bewahrend, jedoch der Herausforderungen der Zukunft bewusst, steht die JCVP für die Werte und Traditionen, die seit jeher die Stärke unseres Vaterlandes darstellen.

Art. 4 – Allgemeine Ziele

- 1) Die JCVP tritt als autonome politische Bewegung, welche assoziiert an die Christlich-demokratische Volkspartei der Schweiz das Gemeinwohl stärken will, um durch ihren Einsatz namentlich folgende Voraussetzungen zu schaffen oder zu erhalten:
 1. Die vollständige Entfaltung des Einzelnen, insbesondere unter der Garantie, dass jede Person seine Persönlichkeit frei und jede soziale Rechtsgemeinschaft, insbesondere die Familie, sich harmonisch innerhalb der Gesellschaft gemäss ihren eigenen Vorgaben in den Schranken des Rechts entwickeln kann.
 2. Die soziale Gerechtigkeit und die Chancengleichheit unter Berücksichtigung der Solidarität und der Selbstverantwortung der Einzelnen.
 3. Die Gewährleistung der Integration der Jugend in die Gesellschaft.
- 2) Die JCVP stimmt mit den Grundprinzipen der Bundesverfassung überein, die da wären:
 1. Rechtsstaatlichkeit
 2. Freie Marktwirtschaft
 3. Solidarität und Zusammenarbeit mit unseren internationalen Partnern
 4. Langfristige Entwicklung
 5. Gleichheit der Geschlechter



Art. 5 – Besondere Ziele

Die JCVP sucht spezifisch folgende Ziele durchzusetzen:

1. Die politische Meinungsbildung innerhalb der JCVP aber auch in der gesamten Bevölkerung – insbesondere unter den Jugendlichen – anzuregen und ihr Interesse bezüglich kommunaler, kantonaler und nationaler Politik zu vergrössern
2. Die politische Selbständigkeit und den Unternehmensgeist der Jugend zu fördern.
3. Den politischen Willen innerhalb der Jugend zu stärken und diese zu mannigfaltigem Einsatz im öffentlichen zum Wohle der Gemeinschaft zu bewegen.
4. Den Bemühungen und Bedürfnissen der Jugendlichen Gehör zu verschaffen und ihre Interessen gegenüber der öffentlichen Meinung und den Behörden, insbesondere in beruflichen, bildungspolitischen und wohnungspolitischen Angelegenheiten, zu vertreten.
5. Die christlich-demokratische Gedankengänge und Ziele zu fördern, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Christlich-demokratischen Partei der Schweiz.

Art. 6 – Devise

Die Devise der JCVP des Kantons Freiburg lautet:

„Construisons l’avenir grâce à nôtre héritage“ – „Zukunft braucht Herkunft“.

Art. 7 – Organisation

Die Organe der JCVP sind die Generalversammlung, der Kantonsvorstand und die Revisoren

Art. 8 – Regionale Bewegungen

- 1) Regionale Bewegungen können konstituiert werden
- 2) Sie kennen organisatorisch völlige Autonomie
- 3) Sofern es möglich ist, sind sie durch eines ihrer Mitglieder im Kantonsvorstand vertreten

B: Generalversammlung

Art. 9 – Zusammenstellung

- 1) Die Generalversammlung, folgend GV, ist das oberste Organ der JCVP
- 2) Sie vereint alle Vereinsmitglieder
- 3) Der Kantonsvorstand kann bei zur Durchführung der GV auch Aussenstehende einladen, welche eine konsultative Stimme erhalten.



Art. 10 – Kompetenzen

Die GV ist namentlich für folgende Angelegenheiten kompetent:

1. Wahl des Präsidenten oder der zwei Co-Präsidenten und der anderen Mitglieder des Kantonsvorstandes
2. Wahl der Repräsentanten in den Organen der CVP und der anderen Organisationen
3. Festlegung des Politischen Programms der JCVP
4. Stellungnahme im Falle politischer Abstimmungen unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 der Statuten
5. Rügen von Mitgliedern
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Treffung sämtlicher Entscheide, die nicht in die Entscheidungskompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 11 – Einberufung

- 1) Die GV muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird einberufen vom Kantonalvorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder. Die Einberufung muss mindestens 15 Tage vorher jedem Mitglied zugestellt sein.
- 2) Notfälle bleiben vorbehalten.

Art. 12 – Verfahren

- 1) Sämtliche Entscheidungen der GV bedürfen vorbehaltlich Art. 29 des einfachen Mehrs der Stimmenden.
- 2) Abstimmungen und Wahlen finden durch Handerhebung statt, es sei denn 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten wünscht die geheime Wahl.
- 3) Die Abstimmung durch vorgängige Eingabe ist nur gestattet, wenn die Abwesenheit des betreffenden Mitglieds gerechtfertigt ist und die Stimmabsicht schriftlich dem Kantonalvorstand vorliegt.

C. Kantonalvorstand

Art. 13 – Zusammenstellung

- 1) Der Kantonalvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. Präsident oder den zwei Co-Präsidenten
 2. Einem oder zwei Vizepräsidenten
 3. Dem Kassier
 4. Dem Generalsekretär
 5. Vier Beisitzern



2) Der Kantonalvorstand kann weiteren Personen Konsultativstimmen einräumen.

Art. 14 – Wahlen

- 1) Der Präsident oder die beiden Co-Präsidenten, aber auch die übrigen Mitglieder des Kantonalvorstandes sind für die Dauer eines Jahres gewählt und wiederwählbar
- 2) Die Wahl und die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder findet getrennt statt.
- 3) Fehlt ein Mitglied des Kantonalvorstandes mehr als drei Mal unentschuldigt innert eines Jahres, gilt es als seines Amtes enthoben.

Art. 15 – Kompetenzen

- 1) Der Kantonalvorstand führt die laufenden Geschäfte der JCVP.
- 2) Er bezieht entsprechend der Mehrheitsmeinung der Mitglieder Stellung zu den politischen Abstimmungen, nachdem insbesondere der Rat der Politischen Kommission eingeholt wurde.
- 3) Sofern möglich wird vor jeder Abstimmung ein Stamm, welcher die Mitglieder der JCVP zur Meinungsbildung zusammenkommen lässt, vom Kantonalvorstand organisiert.

Art. 16 – Organisation

Der Kantonalvorstand organisiert sich intern selbst und kann namentlich folgende Ressorts führen und einen Verantwortlichen hierfür bestimmen:

1. Aussenbeziehungen
2. Presse und Promotion
3. Jugendpolitik
4. Rekrutierung
5. Organisation und Vorsitz der Politischen Kommission
6. Homepage
7. Anlass-Kommission

Art. 17 – Verfahren

- 1) Sämtliche Entscheide des Kantonalvorstandes werden durch einfaches Mehr der Stimmenden erzielt.
- 2) Abstimmungen und Wahlen finden durch Handerhebung statt, es sei denn 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten wünscht die geheime Wahl.
- 3) Die Abstimmung durch vorgängige Eingabe ist nur gestattet, wenn die Abwesenheit des betreffenden Mitglieds gerechtfertigt ist und die Stimmabsicht schriftlich dem Kantonalvorstand vorliegt.

D. Vorsitz und Generalsekretariat

Art. 18 - Präsidium/ Co-Präsidium

- 1) Der Präsident oder die Co-Präsidenten leiten die Diskussion und vertreten die Partei gegen aussen.



- 2) Der Präsident (oder die beiden Co-Präsidenten einzeln oder gemeinsam) und ein weiteres Mitglied des Kantonalvorstandes führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 19 – Generalsekretariat

Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Protokollführung und den Kontakt mit den Mitgliedern.

E. Politische Kommission

Art. 20 – Allgemeines

- 1) Die politische Kommission ist ein zentraler Bestandteil der JCVP Freiburg. Sie hat keine Entscheidungskompetenz.
- 2) Sie bestimmt ihre eigenen Projekte autonom und untersteht keinerlei Weisung bei der Ausarbeitung politischer Papiere.

Art. 21 – Kompetenzen

Die politische Kommission hat folgende Kompetenzen:

1. Sie schlägt die politische Position der JCVP bei Abstimmungen vor.
2. Sie ist politische Ideenproduzentin der JCVP.
3. Sie fördert und konsolidiert die Stellung der Jugendlichen im Kanton Freiburg im Lichte der christlich-demokratischen Grundsätze.
4. Sie definiert den politischen Überlegungsrahmen innerhalb der JCVP.
5. Sie erarbeitet und schlägt Projekte vor, welche als Anliegen im Zuge einer Motion vor den Grossen Rat des Kantons Freiburg gelangen können.
6. Sie verfasst Positionspapiere über die Abstimmungsanliegen, um die JCVP ideal bei den verschiedenen aktuellen politischen Dossiers zu positionieren.
7. Sie schlägt z. H. der GV die politische Strategie der JCVP vor
8. Sie prüft, ob die Vorlegung der Anregungen von Mitgliedern an der Generalversammlung zweckmässig und zielführend ist.

Art. 22 – Allgemeine Funktionsweise

- 1) Die Tätigkeit der politischen Kommission wird vom kantonalen Vorstand wahrgenommen.
- 2) Jede Sitzung der politischen Kommission bedarf einer Traktandenliste und wird protokolliert. Die Protokolle müssen vom verantwortlichen Mitglied des Kantonalvorstandes eingesehen und genehmigt werden.
- 3) Eine Sitzung der Kommission hat alle sechs Wochen stattzufinden. Wenn die Umstände es erfordern, kann der Kantonalvorstand eine weitere Sitzung einberufen lassen.
- 4) Die Kommission besteht aus sechs ständigen Mitgliedern. Auf Grundlage rechtfertigender Gründe kann diese Zahl erhöht werden.
- 5) Die Kommission ist gehalten, den Kantonalvorstand und die übrigen Organe über ihre Aktivitäten in regelmässigen Abständen zu informieren.
- 6) Das Protokoll muss vor der nächsten Sitzung genehmigt werden.



- 7) Die politische Kommission kennt einen Vorsitz. Er hat die Sitzungen einzuberufen und die Diskussion zu führen. Er delegiert die einzelnen Aufgaben an die Mitglieder der Kommission. Er dient als Vermittlungsperson zum Kantonalvorstand.

Art. 23 – Aktivitäten

- 1) Sie erarbeitet das Projekt für Motionen, welches sich folgend konstituiert:
 1. Das Projekt für Motionen ist in seinem Ganzen stets ein Projekt der Politischen Kommission.
 2. Über das Projekt muss die Politische Kommission abstimmen.
- 2) Sie erstellt die Positionspapiere nach folgenden Massstäben:
 1. Bei einer politischen Abstimmung nimmt die Kommission Stellung zu der Angelegenheit und stimmt vorgängig über die Position intern ab. Diese Stellungnahme wird dem Kantonalvorstand vorgelegt.
 2. Sie erarbeite ein Positionspapier mit der festgelegten Position und versendet dieses allen JCVP-Mitgliedern. Der Kantonalvorstand unterstützt die Stellungnahme der Kommission.
 3. Die nachfolgende Abstimmung durch die GV fixiert anschliessend die endgültige Position der JCVP.

F. Mitgliedschaft

Art. 24 – Zugehörigkeit

- 1) Jede rechtsfähige Person kann Mitglied der JCVP werden, wenn er die Ziele der Partei verfolgt.
- 2) Das Mindestalter beträgt 16 Jahre, das Höchstalter 35 Jahre.
- 3) Die Mitgliedschaft wird vom Kantonalvorstand genehmigt.

Art. 25 – Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Bei Erreichen des 35. Lebensjahrs.
- 2) durch schriftlich an den Kantonalvorstand gerichteten Austritt.
- 3) Durch Entscheid des Komitees, welcher durch die GV bestätigt wird.

G. Sympathisanten

Art. 26 – Zugehörigkeit

- 1) Jedes ehemalige JCVP-Mitglied, welches das 35. Lebensjahr erreicht, wird automatisch als Sympathisant aufgenommen, es sei denn er ersucht schriftlich, dies nicht zu werden.
- 2) Ein Sympathisant ist passives Mitglied der JCVP und unterstützt die Stellung und die Ziele der Partei.



- 3) Ein Sympathisant hat Zugang zu den Stellungnahmen der JCVP und zu den verschiedenen Konferenzen, welche durch die JCVP durchgeführt werden.

H. Finanzen

Art. 27 – Einnahmen

- 1) Das Vermögen der JCVP Freiburg speist sich aus den zu entrichtenden Mitgliederbeiträgen, den Zuwendungen ehemaliger Mitglieder über 35 Jahren und den Sympathisanten, sowie einem Beitrag der CVP und übrigen Spenden.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliederbeitrag in der Höhe von 30 Franken zu entrichten.
- 3) Jeder Sympathisant und jedes ehemalige Mitglied ist verpflichtet einen Beitrag in der Höhe von 50 Franken zu entrichten.

Art. 28 – Kostendach

- 1) Im Grundsatz muss jeder von der Kasse entnommene Betrag den Mitgliedern des Kantonalvorstandes mitgeteilt werden.
- 2) Jede Ausgabe über 2000 Franken muss vom Kantonalvorstand genehmigt werden.
- 3) Jede Ausgabe über 10000 Franken muss von der GV genehmigt werden. Dieser Entscheid wird durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder erreicht.
- 4) Jede oben getätigte Ausgabe ohne Genehmigung ist nichtig und muss rückerstattet werden.

I. Schlussbestimmungen

Art. 29 – Änderungen

- 1) Die vorliegenden Statuten treten bei ihrer Genehmigung durch die GV, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes der CVP Freiburg, in Kraft.
- 2) Eine Änderung der Statuten muss von der GV mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden genehmigt werden. Mindestens 20% der Mitglieder müssen bei dieser GV anwesend sein.

Art. 30 – In Kraft Tretung

Die vorliegenden Statuten wurden von der GV am 20. April 2012 in Boll genehmigt. Sie sind an diesem Datum in Kraft getreten.

Unterzeichnet :

Blaise Fasel, Präsident

Andy Genoud, Generalsekretär

Übersetzung : Dominic E. Tschümperlin